

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 70/2026

**Energie und Umwelt
Unternehmensfinanzierung
Wohnwirtschaft**

1. Klimafreundlicher Neubau (KFN) – Wohn- und Nichtwohngebäude (297, 298, 299):

**Zusätzliche Klarstellung der Regelung zum Vorhabensbeginn für die
befristeten Verwendungszwecke „Effizienzhaus 55 – Wohngebäude“,
„Effizienzgebäude 55 – Nichtwohngebäude“**

2. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) Kredit (261, 263):

**Konkretisierung zum Kombinationsverbot der BEG-Förderung
Wohngebäude / Nichtwohngebäude (BEG WG / NWG) mit der BEG
Einzelmaßnahme (BEG EM)**

Landesbank Hessen.-Thüringen
Girozentrale
IBAN:
DE97 5005 0000 0096 0138 00
BIC: HELADEFXXXX
HRB 4747
Amtsgericht Saarbrücken
USt. Ident. Nr. DE 138116897
Aufsichtsratsvorsitzende
Elena Yorgova-Ramanauskas
Vorstand
Doris Woll (Vorsitzende)
Achim Köhler

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten Informationen zu folgenden Themen:

1. Klimafreundlicher Neubau (KFN) – Wohn- und Nichtwohngebäude (297, 298, 299):

Zusätzliche Klarstellung der Regelung zum Vorhabensbeginn für die befristeten Verwendungszwecke „Effizienzhaus 55 – Wohngebäude“, „Effizienzgebäude 55 – Nichtwohngebäude“

Für die Verwendungszwecke „Effizienzhaus 55 - Wohngebäude“ und „Effizienzgebäude 55 - Nichtwohngebäude“ im Produkt „Klimafreundlicher Neubau (KFN) - Wohn- und Nichtwohngebäude“ (297, 298, 299) wurde zum 30.07.2026 eine zusätzliche Regelung zum Vorhabenbeginn eingeführt. Details dazu entnehmen Sie bitte unserer Hausbankmitteilung Nr. 64/2026 vom 24.07.2026.

Die KfW möchte folgende Klarstellung zur neuen Vorhabenbeginn-Regelung geben:

Von der neuen Vorhabenbeginn-Regelung profitieren ausschließlich Vorhaben, bei denen nachweislich ein dokumentiertes Beratungsgespräch für eine EH55-/EG55-Neubauförderstufe vorliegt.

Die Regelung gilt für Beratungsgespräche, die für folgende Konstellationen geführt wurden:

- Beratungsgespräche im Rahmen der BEG-Neubauförderung (261, 263) für die EH55- bzw. EG55-Stufe, die zum 24.01.2022 ausgelaufen ist, sowie
- Beratungsgespräche für die Verwendungszwecke „Effizienzhaus 55 - Wohngebäude“ und „Effizienzgebäude 55 - Nichtwohngebäude“ im Produkt Klimafreundlicher Neubau (297, 298, 299), eingeführt am 16.12.2025.

Für die KFN-Förderstufen „Effizienzhaus 55 - Wohngebäude“ und „Effizienzgebäude 55 - Nichtwohngebäude“ werden zudem nur Beratungsgespräche akzeptiert, die ab dem 27.11.2025 geführt wurden. Dies ist der Zeitpunkt der offiziellen Ankündigung der Förderung durch den Versand unserer Hausbankmitteilung Nr. 81/2025 vom 28.11.2025.

Der Nachweis zum dokumentierten Beratungsgespräch ist auf dem KfW-Formular 600 000 4806 zu führen. Für die Dokumentation früherer Beratungsgespräche akzeptiert die KfW auch ältere Formularversionen. Falls das nachweisbare Beratungsgespräch seinerzeit nicht auf diesem Formular dokumentiert wurde, akzeptiert die KfW eine nachträgliche Dokumentation auf der neuen Formularversion. Das Formular verbleibt bei der Hausbank und muss auf Anfrage, z. B. im Rahmen einer Hausbankprüfung, verfügbar sein.

2. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) Kredit (261, 263):

Konkretisierung zum Kombinationsverbot der BEG-Förderung Wohngebäude / Nichtwohngebäude (BEG WG / NWG) mit der BEG Einzelmaßnahme (BEG EM)

In unserer Hausbankenmitteilung Nr. 61/2026 vom 20.07.2026 informierten wir über das Kombinationsverbot von BEG WG / NWG mit der BEG EM.

In Abstimmung mit dem BMWF wird das Kombinationsverbot wie folgt angepasst:

Eine Kombination der Förderung nach BEG EM mit einer Förderung nach BEG WG / NWG und umgekehrt ist ausgeschlossen.

Die neue Regelung gilt nur für Anträge, die seit dem Neustart der Förderung zum 21.07.2026 gestellt wurden. Das bedeutet, die Kombination ist nur dann ausgeschlossen, wenn beide Zusagen auf Basis der neuen BEG-Förderrichtlinien (gültig ab 21.07.2026) erteilt wurden. Vorher gestellte Anträge bleiben davon unberührt. Eine Kombination von Zusagen, die auf Basis von vorherigen BEG-Förderrichtlinien erteilt wurden, mit einer neuen Zusage ist weiterhin möglich, wenn dies durch die vorherigen Förderbedingungen zulässig war.

Dieses Kombinationsverbot gilt jeweils für drei Jahre. Das bedeutet, dass Antragstellende, die über die BEG EM zum Beispiel einen Zuschuss für den Heizungstausch erhalten haben, frühestens drei Jahre nach Abschluss dieses Vorhabens (Einreichung des Verwendungsnachweises) einen Antrag auf Förderung zur Erreichung einer Effizienzhaus- oder Effizienzgebäude-Stufe über die BEG WG bzw. BEG NWG erhalten können. Das gilt auch umgekehrt: Nach einer Effizienzhaus bzw. Effizienzgebäude-Sanierung über BEG WG bzw. BEG NWG muss drei Jahre gewartet werden, bevor eine neue Förderung über die BEG EM beantragt werden kann.

Ein Verzicht auf eine Zusage nach BEG EM bzw. BEG WG / NWG ist nur möglich, solange noch kein Verwendungsnachweis eingereicht wurde. Erst nach Bestätigung des Verzichts durch die KfW bzw. durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann anschließend ohne dreijährige Wartezeit eine Förderung nach BEG WG / NWG bzw. BEG EM beantragt werden.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertriebsmanagement stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Elke Lorson

i. V. Sabrina Adam